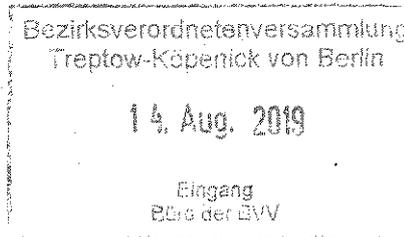


Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0879 vom 11.07.2019
des Bezirksverordneten Michael Vogel – CDU**

**Betr: Abbau der Tempo-70-Schilder am Adlergestell ab Köpenicker Straße,
stadtauswärts**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wann und mit welcher Begründung wurden die Tempo-70-Schilder auf dem Adlergestell ab der Kreuzung Köpenicker Straße stadtauswärts abgebaut und warum erfolgte dieses ohne Hinweise darauf, dass nun auch auf diesem Abschnitt die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h gilt, wie es zuvor auf dem gleichen Abschnitt stadteinwärts erfolgte?
2. Wie bewertet das Bezirksamt die daraufhin durchgeführte Geschwindigkeitskontrolle, die sehr viele Verstöße feststellte und auch ahndete?
3. Sind weitere derartige Veränderungen im Bezirk geplant und, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt sollen diese in Kraft treten?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Die obere Straßenverkehrsbehörde, Verkehrslenkung Berlin (VLB) bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ist für die die Anordnung der Zeichen 274-70 (zulässige Höchstgeschwindigkeit Tempo 70) zuständig.

Die verkehrsbehördliche Anordnung für die Geschwindigkeitsreglung im Adlergestell südlich des Glienicker Wegs erfolgt durch die VLB am 06.04.2017 (VLB B 4 VB-01365/2016-24). Die Geschwindigkeit von 70 km/h wurde reduziert, da sich in diesem Bereich Wohngebäude befinden und durch die erhöhte Geschwindigkeit die Anwohnenden übermäßig mit Lärm belastet werden. Außerdem kam es in dem Bereich zu mehreren Verkehrsunfällen, deren schwere Folgen bei geringerer Geschwindigkeit hätten vermindert werden können. Daher wurde in diesem Bereich des Adlergestells die Höchstgeschwindigkeit auf ortsübliche 50 km/h gesenkt.

Aufgrund der bereits reduzierten Geschwindigkeit in den o.g. Bereich wurde im weiteren Verlauf des Adlergestells, eine weitere Anpassung erforderlich von Wassersportallee bis Grauammerpfad. Auf dem Adlergestell ab Wasserssportallee beträgt die angeordnete Ge-

schwindigkeit 60 km/h, ebenso wie auf der Straße Am Seegraben (B 96a) von Schönefeld kommend.

Kurz nach der Zusammenführung beider Straßen gibt es eine Erhöhung auf 70 km/h, die nur wenige Meter dahinter auf ortsübliche 50 km/h reduziert wird.

Dies ist für den Kraftfahrer nicht verständlich und führt dazu, dass es zu Geschwindigkeitsüberschreitungen kommt oder zu kritischen Situationen, wenn sich die Kraftfahrer an die Geschwindigkeitsreduzierung halten und abbremsen. Daher wurde am 22.01.2018 durch die VLB (VLB B 403 VB-01441/2017-24) eine Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 60 km/h verkehrsbehördlich angeordnet.

Die Umsetzung durch das Straßen- und Grünflächenamt erfolgt am 03.04.2018.

Zu 2.

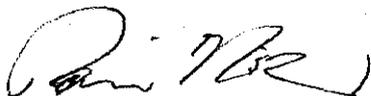
Es ist nicht Aufgabe des Bezirksamtes, Maßnahmen des Polizeipräsidenten von Berlin zu bewerten.

Zu 3.

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse dazu vor.

Grundsätzlich wird wie folgt verfahren:

Wenn verkehrsbehördliche Maßnahmen zum Schutz der Bürger und Bürgerinnen oder aufgrund von Veränderungen während einer Bauzeit durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde (VLB oder bezirkliche Straßenverkehrsbehörde) angeordnet werden, wird der Straßenbaulastträger hierzu angehört, da es sich vordergründig um die Verkehrssicherheit im öffentlichen Straßenland handelt. Wann eine verkehrsbehördliche Anordnung erforderlich wird, obliegt vordergründig der Straßenverkehrsbehörde, hier der VLB.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23. 03. 2018

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftlichen Anfrage

VIII/0879

haben

				Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamten/innen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r			mittleren Dienst	1	0,50	23,76 €
			gehobenen Dienst	3	4,50	269,28 €
			höherer Dienst	1	0,25	19,67 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

312,71 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

340,71 €